

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

8C 790/2017

Urteil vom 7. Februar 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Maillard, Präsident,
Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Aargau, Rain 53, 5000 Aarau,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau
vom 17. August 2017 (VBE.2017.239).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 2. November 2017 (Eingangsstempel Schweizerische Botschaft) gegen den
Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 17. August 2017,
in die Verfügung vom 7. Dezember 2017, womit A. _____ aufgefordert wurde, bis spätestens am
8. Januar 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.- einzu zahlen,
in die Verfügung vom 18. Januar 2018, womit A. _____ eine Nachfrist zur Bezahlung des
Kostenvorschusses bis spätestens am 29. Januar 2018 gesetzt wurde, verbunden mit dem Hinweis,
dass im Unterlassungsfall auf die Beschwerde nicht eingetreten werde,
in die auf den 25. und 29. Januar 2018 datierten Eingaben, mit welchen A. _____ einerseits
mitteilt, den angesetzten Kostenvorschuss wegen fehlender finanzieller Mittel nicht bezahlen zu
können, und andererseits nach der Möglichkeit fragt, ob die Kosten nicht allenfalls vom Staat
übernommen werden könnten,

in Erwägung,

dass innert angesetzter Nachfrist kein Kostenvorschuss eingegangen ist,
dass die Partei, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen
Gerichtskosten zu leisten hat (Art. 62 Abs. 1 BGG),
dass der Instruktionsrichter bzw. der Abteilungspräsident (vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG) zur Leistung des
Kostenvorschusses eine angemessene Frist und bei deren unbenutztem Ablauf eine Nachfrist
ansetzt, wobei das Bundesgericht auf die Eingabe nicht eintritt, wenn der Kostenvorschuss innert der
Nachfrist nicht geleistet wird (Art. 62 Abs. 3 BGG),
dass es dem Wesen einer Nachfrist entspricht, dass sie nicht erstreckt werden kann, weshalb der
Betroffene mit einer zusätzlichen Fristerstreckung nicht rechnen kann, es sei denn, es lägen ganz
besondere, nicht voraussehbare Hinderungsgründe vor, die von ihm in seinem Gesuch um
Einräumung einer zweiten Nachfrist spezifisch darzulegen sind (Urteil 2C 1097/2012 vom 18. Januar
2013 E. 2 mit Hinweis),
dass die Nachfrist nebst Bezahlung des vollständigen Vorschusses auch durch Stellung eines
Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege gewahrt werden kann, aber nur dann, wenn dieses korrekt
begründet und mit ausreichenden Belegen zur (behaupteten prekären) wirtschaftlichen Situation des
Beschwerdeführers versehen ist (Urteile 9C 237/2017 vom 30. Mai 2017; 9C 609/2014 vom 27.
Oktober 2014 E. 2.2.2; 8C 844/2013 und 8C 845/2013, je vom 26. Mai 2014 E. 1; 2C 1097/2012
vom 18. Januar 2013 E. 2 und 2C 758/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 2.2.2),

dass die Anfrage des Beschwerdeführers nach einer Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Staat wegen fehlender finanziellen Ressourcen zwar als sinngemässes Gesuch um Gewährung der unentgeltliche Rechtspflege gewertet werden kann,
dass dieses Gesuch, da nicht früher als innert der Nachfrist gestellt worden, wegen fehlender Belege zur (behaupteten prekären) wirtschaftlichen Situation indessen nicht als eine die Nachfrist wahrende Handlung angesehen werden kann,
dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,
dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.
Auf die Beschwerde und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird nicht eingetreten.
2.
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3.
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. Februar 2018
Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel